

Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
 A-1031 Wien
 Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
 Fax + (1) 711 94 - 25
 office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. August 2017
 GZ 300.256/021-2B1/17

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 26. Juli 2017, GZ. BMF-160000/0001-III/5/2017, übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Vorhabens und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 63 Abs. 4 Z 3 BWG i.d.F. des Entwurfes

Die zit. Bestimmung verweist u.a. auf § 40 BWG. Dazu hält der RH fest, dass § 40 BWG durch Art. 4 Z 40 und Z 57 des BG, BGBl. I Nr. 118/2016 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist.

2. Zu § 71 Abs. 6 BWG i.d.F. des Entwurfes

Die zit. Bestimmung sieht vor, dass das Kreditinstitut seinem Aufsichtsrat über die im Prüfbericht getroffenen Feststellungen und den Plan zur Adressierung der getroffenen Feststellungen zu berichten hat. Der RH hält fest, dass aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt dieser Bericht zu erstatten ist.

In diesem Zusammenhang verweist er auf seine Empfehlung, „den Aufsichtsrat eines Kreditinstituts über die bevorstehende Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung sowie über die Zustellung eines Prüfberichts zu informieren. So wäre vonseiten der Aufsicht sichergestellt, dass der Aufsichtsrat im Rahmen seiner gesetzlich eingeräumten Rechte aktiv Informationen über die Feststellungen aus Vor-Ort-Prüfungen der OeNB von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts einfordern und – sofern erforderlich – auf eine zeitnahe Män-

gelbehebung hinwirken kann.“ („Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur“, Reihe Bund 2017/20, TZ 32).

§ 71 Abs. 6 BWG enthält – in erster Linie an die Kreditinstitute adressierte – Vorgaben zum Mängelverfolgungsprozess. Aus Sicht des RH fehlen Vorgaben für die FMA zur Sicherstellung einer zeitnahen Würdigung der vom Kreditinstitut im Rahmen des Mängelverfolgungsprozesses kommunizierten Maßnahmen (vgl. „Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur“, Reihe Bund 2017/20, TZ 35).

3. Zu § 76 Abs. 10 BWG i.d.F. des Entwurfes

Die zit. Bestimmung regelt die Fortbildungspflicht der Staatskommissäre: „*Während ihrer Funktionsperiode haben der Staatskommissär und dessen Stellvertreter die für die fachkundige Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Fortbildungen nachweislich zu absolvieren.*“

Im erwähnten Bericht „Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur“ hob der RH „*die Bedeutung von Weiterbildungsmaßnahmen für Staatskommissäre hervor*“ (Reihe Bund 2017/20, TZ 46) und kritisierte das Fehlen diesbezüglicher verbindlicher Vorgaben.

Im Sinne dieser Ausführungen befürwortet der RH die geplante Regelung.

4. Nicht umgesetzte Empfehlungen aus dem Bericht „Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur“ (Reihe Bund 2017/20)

Aus Anlass der Begutachtung weist der RH auf die Schlussempfehlungen (1), (15), (17), (18) sowie (20) bis (23) des Berichts Reihe Bund 2017/20 hin und hält fest, dass folgende Empfehlungen des RH im gegenständlichen Entwurf unberücksichtigt blieben:

„(1) Im Sinne der Kosten- und Ressourcentransparenz wäre darauf hinzuwirken, dass die FMA und die OeNB eine einheitliche Methode für die Ermittlung der Ressourcen der Bankenaufsicht einsetzen. (TZ 38)“

„(15) Im Hinblick auf den Planungszeitraum wäre auf eine Flexibilisierung der nationalen Rechtsvorschriften hinzuwirken, um eine abgestimmte Prüfungsplanung der FMA und OeNB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu ermöglichen. (TZ 25)“

„(17) Im Zuge der Weiterentwicklung der österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wäre konsequent auf eine Zusammenführung der Aufgabenverantwortung bei der zuständigen Behörde (derzeit FMA) hinzuwirken und die Kompetenz zur Auswahl, Bestellung und Abberufung von Staatskommissären an diese zu übertragen. (TZ 41, TZ 43)“

(18) Es wäre die Weiterbildung von Organen, deren Handeln funktional der FMA zuzurechnen war, allein dem Verantwortungsbereich der zuständigen Behörde (derzeit FMA) zu unterstellen. Dadurch könnte die Aufgabenwahrnehmung in der Bankenaufsicht zusammengeführt werden. (TZ 46)“



„(20) Im Rahmen der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wäre darauf hinzuwirken, dass die Konzeption des Instituts der Staatskommissäre einer grundlegenden Neuerung zugeführt wird und der Einsatz von Staatskommissären bei Kreditinstituten der zuständigen Behörde (derzeit FMA) als risikoorientierte vom Bilanzsummenkriterium losgelöste Aufsichtsmaßnahme zur Verfügung steht. (TZ 48) (Anmerkung: siehe hiezu auch den Bericht des Hypo-Untersuchungsausschusses 1291 BlgNR, XXV. GP, Punkt 6.3 der Empfehlungen, S. 433.)

(21) Im Sinne der bestmöglichen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer effizienten Organisation der Bankenaufsicht wäre auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB organisatorisch zusammengeführt werden sollten. (TZ 49)

(22) Im Zuge der Weiterentwicklung der Österreichischen Bankenaufsichtsarchitektur wären die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu berücksichtigen und zur Vermeidung einer weiter steigenden Komplexität (z.B. hinsichtlich Kommunikations- und Abstimmungserfordernissen oder die Beschickung internationaler Gremien) die bestehenden organisatorischen Strukturen bei der Zusammenführung der Aufsichtsbereiche zu nutzen und keine weitere organisatorische Einheit vorzusehen. (TZ 49)

(23) Es wäre auf eine Bündelung der Aufsichtskompetenzen und Weiterentwicklung der Aufsichtsmaßnahmen hinzuwirken. (TZ 49)“

5. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge ergeben sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Mögliche Kosten, die durch die Aus- und Weiterbildung der Staatskommissäre entstehen, sind im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht dargestellt. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: